

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0234/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2, 14**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Das Online-Portal einer Zeitschrift veröffentlicht am 12.03.2025 online einen Artikel mit der Überschrift „Fabian ließ sich dreimal impfen: Heute ist er so fertig, dass er mit 37 in Rente muss“. Darin berichtet die Redaktion über eine groß angelegte Dokumentation des ZDF, in der eine Reporterin die Auswirkungen der Corona-Pandemie beleuchtet. Sie spricht dabei mit „Karl Lauterbach, Jens Spahn, aber auch zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die noch immer mit den Auswirkungen des Virus zu kämpfen haben“. Der in der Überschrift erwähnte Fabian leidet dem Artikel zufolge an ME/CFS, „der schlimmsten Form von Long Covid“ – trotz dreimaliger Impfung.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift des Artikels und sieht darin Verstöße gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex. Er sagt, die Überschrift erwecke unangemessen sensationell den Eindruck, Fabians Erkrankung stünde im Zusammenhang mit einer Impfung, obwohl im Text und der rezipierten ZDF-Berichterstattung deutlich werde, dass er infolge einer Corona-Infektion an ME/CFS erkrankt sei. Dementsprechend werde der Wahrheitsgehalt der Tatsachen durch die Überschrift verfälscht und das Wort von Fabian werde nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben. Dies könne zu unbegründeten Befürchtungen bei Impfungen führen.

III. Für das Online-Portal der Zeitschrift antwortet der „Head of Partnerdesk“. Er schreibt, dass mit der am 12.03.2025 verfassten Überschrift zum Ausdruck gebracht habe werden sollen, dass der Protagonist trotz dreifacher Impfung eine Corona-Erkrankung mit schweren Folgen erlitten habe. So gehe es auch klar aus dem Text hervor.

An die Interpretation, dass die Erkrankung sich wegen der Impfung entwickelt haben könnte, habe damals in der Redaktion niemand gedacht. Wenn man den Text bereits kenne und nach einer passenden Überschrift suche, komme man auf diese Idee nicht. Keinesfalls sei es von der Redaktion beabsichtigt gewesen, unbegründete Zweifel an der Corona-Schutzimpfung aufzuwerfen.

Die Redaktion sei dann allerdings von Nutzern auf die Möglichkeit eines Missverständnisses aufmerksam gemacht worden und habe die Zeile bereits am 14.03.2025 abgeändert. Der Artikel trage seitdem die Überschrift „Fabian leidet an schlimmster Form von Long Covid – und spürt Wut auf sich selbst“.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die ursprüngliche Formulierung sorgfaltswidrig war, schreibt der Leiter des Desks, könne und sollte das Verfahren seines Erachtens ohne Maßnahme abgeschlossen werden, da die Redaktion bereits lange vor Kenntnis von der Beschwerde tätig geworden sei, um sie zu korrigieren.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und gegen die Prinzipien der Medizinberichterstattung nach Ziffer 14 des Pressekodex. Die Redaktion hat im Text richtig beschrieben, dass der Protagonist infolge einer Corona-Infektion an ME/CFS erkrankt ist. In der Überschrift aber erweckte sie durch den Doppelpunkt den Eindruck, die Corona-Impfungen seien der Auslöser für die Erkrankung. Zwar hat die Zeitung den Fehler korrigiert, bevor sie Kenntnis von der Beschwerde beim Presserat hatte. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses wiegt der initiale Fehler jedoch schwer, weil durch ihn wissenschaftsfeindliche Positionen gegenüber Impfungen genährt werden können. Außerdem ist gerade im Bereich Medizinberichterstattung unangemessen sensationelle Berichterstattung unbedingt zu vermeiden.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>